

Satzung des „Karateakademie G-Dojo e.V.“

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung des „Karateakademie G-Dojo e.V.“	1
§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	3
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung.....	4
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vereinsvorstand	5
§ 13 Ehrenamtszuschale.....	6
§ 14 Kassenprüfer	6
§ 15 Ordnungen	6
§ 16 Auflösung des Vereines	6
§ 17 Schlussbestimmungen	7

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Karateakademie G-Dojo e.V.**“
- 1.2. Der Verein „Karateakademie G-Dojo e.V.“ hat seinen Sitz in
55452 Guldental, Hofwingert 15.
- 1.3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung von Kampfkunst- und Selbstverteidigungstechniken und die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern und im Zusammenwirken mit befreundeten und übergeordneten Vereinen, Verbänden und Organisationen.
Der Verein macht es sich weiter zur Aufgabe, Kampfkunstarten als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, frei von politischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Die Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins sowie der Verbände an, denen der Verein angehört.
Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Vereinsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 4.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Liegt bis zum 31. Oktober im Kalenderjahr keine Kündigung vor, so verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist

auszusprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

4.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon unberührt bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins auf Ausgleich von Beitrags-Rückständen und sonstigen etwaigen rechtsverbindlichen Kosten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Vereins zuwider laufen könnte.

5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den ergänzenden Anordnungen des Vereins zu verhalten. Anordnungen des Vorstands und der sonstigen vom Verein zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Personen, insbesondere der Übungsleiter, Trainer und Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

5.3. Die Mitglieder sind berechtigt, dem Verein gehörende oder vom Verein zur Verfügung gestellte Einrichtungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Ausübung ihrer Rechte sind sie zu gegenseitiger Rücksichtnahme auch auf vorrangige Interessen des Vereins verpflichtet.

§ 6 Beiträge

6.1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmekosten und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Beispielsweise können Ehrenmitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

6.2. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Sollten Bankgebühren mangels Deckung des Kontos anfallen, werden diese dem Mitglied weiterbelastet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins, Vereinsausschluss. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins „Karateakademie G-Dojo“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie sollte jährlich stattfinden. Der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Versammlung.

9.2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Verschiedenes

9.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung möglich. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

9.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ebenfalls nach obigen Vorschriften einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Stimmberechtigten dies beantragen.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Minderjährige Mitglieder werden vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter. Wählbar in ein Vereinsorgan sind alle volljährigen Mitglieder.

10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.

10.3 Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Anwesenheitsrecht und Rederecht einräumen.

10.4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, deren Richtigkeit vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Abstimmung über Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 12 Vereinsvorstand

12.1. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer

12.2. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind die im Abschnitt 1 genannten Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand). Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

12.3. Ein Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Möglich ist es auch, dass dem Vorstand Mitglieder angehören, die lediglich eine beratende Stimme haben. Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist unbegrenzt möglich. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

12.4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

12.5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

12.6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

12.7 Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

12.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, den freigewordenen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 13 Ehrenamtspauschale

Der Vorstand und Mitglieder für besondere Aufgaben sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vorstandsmitglieder und die Mitglieder für besondere Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr.26a EStG, tätig werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 14 Kassenprüfer

14.1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht Teil des Vorstandes sein dürfen, müssen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse zumindest stichprobenartig prüfen.

14.2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

14.3. Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein die notwendigen Ordnungen, insbesondere die Jugendordnung, die von dem geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereines

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend dieser Satzung die Auflösung des Vereines, so werden die Mitglieder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt.

16.2. Im Falle des Auflösens oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Kinderarmut in Deutschland e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. November 2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Satzungen oder Bestimmungen des Vereins treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.
2. Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzungsänderung redaktionell beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese entsprechend abzuändern.

Guldental, den 9.11.2018

1. Vorsitzende

.....

Tanja Gottschalck

2. Vorsitzender

.....

Stefanie Friedrich

3. Schriftführerin

.....

Ursula Gottschalck